



Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

Bundeskanzlei
Bundeshaus
3003 Bern
Per E-Mail:
evelyn.mayer@bk.admin.ch

Rückfragen:

Lucien Jucker, Leiter Datenschutz / Digitalisierung / IT
l.jucker@konsumentenschutz.ch

Bern, 18. August 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)

Sehr geehrter Herr Thurnherr
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon die Stiftung für Konsumentenschutz nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde, erlauben wir uns einige Ausführungen zur Vernehmlassung.

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist eine Nichtregierungs-Organisation, die sich seit 1964 für die Rechte und Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten einsetzt.

Der Konsumentenschutz nimmt folgendermassen Stellung:

Der Konsumentenschutz begrüsst die abstrakte Idee von E-Voting insofern, als dass sie einen zusätzlichen Zugang zur politischen Teilhabe schafft. Davon könnten unterschiedliche Personengruppen profitieren, z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen.

Ein Land, das schon lange E-Voting anbietet, ist Estland. Dort zeigt sich aber, dass die prozentuale Beteiligung seit 1995 nicht angestiegen ist, obwohl knapp 50% der Stimmen elektronisch abgegeben wurden.¹ Auch Schweizer Zahlen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass die Stimmbeteiligung durch E-Voting nicht ansteigt.² Der gewünschte positive Effekt einer grösseren Partizipation am politischen Geschehen bleibt also aus.

¹ Gemäss <https://www.valimised.ee/en/archive/statistics-about-internet-voting-estonia>

² Gemäss Zahlen und Aussagen in https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2011/1391/Evaluation_E-Voting_Z%C3%BCrich.pdf



Als einziges anderes europäisches Land mit E-Voting bliebe noch Belgien über – da dort eine teilweise Wahlpflicht herrscht, lassen sich die Zahlen nicht vergleichen.

In der vorgeschlagenen Form profitieren Personen mit Beeinträchtigungen höchstens eventuell vom E-Voting. Es gibt im Entwurf keine Rechtsnorm, die besagt, dass der Zugang zum E-Voting barrierefrei erfolgen muss. So sieht Art. 3 lit. b VEleS nur vor, dass die besonderen Bedürfnisse möglichst aller Stimmbeteiligten berücksichtigt werden.

Ebenfalls grundsätzlich positiv wäre, dass die zugrundeliegende Software als Open-Source öffentlich zugänglich und somit überprüfbar wäre. Es ist im Vorentwurf aber keine umfassende Open-Source-Pflicht enthalten. So können nicht sämtliche Komponenten verwendet oder überprüft werden. Es hilft weiter nicht, dass alle Anbieterinnen ausser der Post die Weiterentwicklung eines E-Voting-Systems aufgegeben haben. Ein Anreiz für einen Einstieg in diesen Markt fehlt. So entsteht ein faktisches Monopol der Post, ohne dass sie für allfällige Fehler haften würde – gemäss Art. 14 Abs. 1 VEleS liegt die Gesamtverantwortung bei den Kantonen.

Der Konsumentenschutz überlässt die detaillierten technischen Beurteilungen der digitalen Gesellschaft und anderen Organisationen, die in diesem Bereich über ein tieferes Wissen verfügen. Es ist aber unumstritten, dass eine Manipulation von elektronisch abgegebenen Stimmen nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Im Gegensatz zur bestehenden Briefwahl ist das Erkennen einer solchen Manipulation ausserdem schwierig. Ebenso unumstritten ist, dass die Abstimmenden im vorgeschlagenen E-Voting-System nur überprüfen könnten, ob die eigene Stimme korrekt abgegeben wurde. Die Öffentlichkeit kann Resultate nicht überprüfen (Abstimmungsgeheimnis).

Unserer Auffassung kann bereits das Bestehen einer höheren Manipulationsmöglichkeit für Skepsis in der Bevölkerung sorgen, was der breiten Akzeptanz der Abstimmungsergebnisse abträglich wäre. Das wäre eine gefährliche Entwicklung für unsere Demokratie.

Zusammenfassend überwiegen unserer Ansicht die negativen Aspekte des E-Votings in der vorgeschlagenen Form deutlich. Die Stiftung für Konsumentenschutz ist deshalb der Meinung, dass diese Vorlage zum E-Voting für die Schweizer Bevölkerung kaum Nutzen, aber wesentliche Risiken mit sich bringt. Dabei kostet es die Kantone Millionen. Eine leichte Steigerung der Stimmbeteiligung wäre auch günstiger möglich – z.B. mit einem vorfrankierten Antwortcouvert für brieflich Abstimmende.

E-Voting soll deshalb, falls überhaupt, nur für ausgewählte Personenkreise (z.B. Auslandsschweizerinnen) eingesetzt werden.

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist nicht gegen jede Digitalisierung von politischen Prozessen. Namentlich in E-Collecting sieht der Konsumentenschutz ein grosses Potenzial für eine grössere Teilnahme an unserer Demokratie.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bedenken und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Sig. Lucien Jucker
Leiter Datenschutz /
Digitalisierung / IT